



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31.12.2024
der
UKO Microshops AG
5412 Puch bei Hallein
Urstein Süd 9

Wien, 13.6.2025

220820
PES/FRR

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000
Telefax: +43-5-70 375-1053
HG Wien, FN 292963d
[bdo.at](https://www.bdo.at)

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31.12.2024	
Bilanz zum 31.12.2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 18.4.2024 bis zum 31.12.2024	II
Anhang (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 18.4.2024 bis zum 31.12.2024	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
UKO Microshops AG,
Puch bei Hallein

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der

**UKO Microshops AG,
Puch bei Hallein,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Aufgrund des Beschlusses gemäß § 270 Abs. 4 UGB des Landesgerichts Salzburg vom 25.2.2025 wurden wir zum Abschlussprüfer der UKO Microshops AG, Puch bei Hallein, für das Geschäftsjahr 2024 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31.12.2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kapitalmarktnotierte Einheit gemäß ISA 220.7 (g); sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Erstprüfung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von März bis April 2025 (Vorprüfung) sowie von Mai bis Juni 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Markus Trettnak, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der UKO Microshops AG, Puch bei Hallein, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das verkürzte Geschäftsjahr vom 18.4.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

SONSTIGER SACHVERHALT

Aufgrund der Neugründung der Gesellschaft im Jahr 2024 handelt es sich bei der gegenständlichen Abschlussprüfung um eine Erstprüfung.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSACHVERHALTE

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

- ▶ 1. Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen

1. WERTHALTIGKEIT DER ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Der Buchwert der Anteile an verbundenen Unternehmen beträgt zum 31.12.2024 EUR 2,5 Mio. Bezogen auf die Bilanzsumme der Gesellschaft entspricht das einem Anteil von knapp 96%. Die Werthaltigkeit des genannten Bilanzpostens hat somit signifikanten Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen die Gesellschaftsanteile an einer operativen Gesellschaft, der UKO Technik GmbH, wobei die UKO Microshops AG sämtliche Anteile an der Gesellschaft hält. Die Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen beruht daher im Wesentlichen auf der Vermögens- und Ertragslage dieser Gesellschaft.

Das Risiko für den Jahresabschluss besteht im Wesentlichen in der Schätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung sowie des Bestandes an ausschüttungsfähigen Gewinnen der genannten Tochtergesellschaft, welche wiederum von zukünftigen Markt- und Wirtschaftsentwicklungen beeinflusst werden.

Verweis auf weitergehende Informationen

Angaben zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen im Anhang unter „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ sowie unter „Erläuterungen zur Bilanz“ und „Sonstige Angaben“.

Prüferisches Vorgehen

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgt zum 31.12.2024 auf Basis des für die UKO Technik GmbH im Rahmen der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage gemäß § 150 Abs. 3 AktG iVm §§ 25 f AktG vom 9.9.2024 mit Stichtag 31.12.2023 erstellten Bewertungsgutachtens. Die dem Bewertungsgutachten zugrundeliegenden Planwerte wurden den Istwerten für das Geschäftsjahr 2024 sowie aktuellen Budgets gegenübergestellt und mit dem Management besprochen.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses der UKO Microshops AG haben wir insbesondere den Jahresabschluss zum 31.12.2024 der UKO Technik GmbH und das vorliegende Bewertungsgutachten kritisch gewürdigt sowie weitere Details der Gesellschaft angefordert und eingesehen. Hierunter fallen u.a. Auszüge der offenen Posten, Bankkonten, Umsatzerlöse sowie Nachweise über die Liquiditätssituation. Die im Bewertungsgutachten getroffenen Annahmen sowie verwendeten Parameter wurden einer Plausibilitätskontrolle unterzogen bzw. wurden die Annahmen hinsichtlich Budgetwerten den Istwerten gegenübergestellt.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 13.6.2025

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Markus Trettnak
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Aktiva	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen	
I. Finanzanlagen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.500.000,00
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen	57.179,42
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	
<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	57.179,42
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	
Sonstige Forderungen	875,00
Noch nicht verrechenbare Vorsteuer	78,00
Umsatzsteuer-Zahllast	14.507,89
Umsatzsteuer laut Erklärung	4,54
Verrechnung Finanzamt	8.689,08
	<u>24.154,51</u>
	81.333,93
C. Rechnungsabgrenzungsposten	
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>25.933,47</u>
Summe Aktiva	<u>2.607.267,40</u>

Passiva	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital	
I. eingefordertes Grundkapital	
übernommenes Grundkapital	70.000,00
Kapitalerhöhung (AG)	<u>2.430.000,00</u>
	2.500.000,00
<i>einbezahltes Grundkapital</i>	<i>2.500.000,00</i>
II. Kapitalrücklagen	
1. gebundene	
gebundene Kapitalrücklagen	70.000,00
III. Bilanzverlust	
Jahresverlust	<u>-202.052,88</u>
	2.367.947,12
B. Rückstellungen	
1. sonstige Rückstellungen	
Rückstellungen für Beratungskosten	17.000,00
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Sparkasse Kto.nr. 43500255	99.507,86
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	
Sparkasse Kto.nr. 43500255	99.507,86
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	64.642,68
Verbindlichkeiten fakt. Folgejahr	<u>468,00</u>
	65.110,68
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	64.642,68
Verbindlichkeiten fakt. Folgejahr	<u>468,00</u>
	65.110,68
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen	
Unternehmen	57.701,74
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen	
Unternehmen	57.701,74
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen	
Unternehmen	<u>57.701,74</u>
	222.320,28
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	
Sparkasse Kto.nr. 43500255	99.507,86
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	64.642,68
Verbindlichkeiten fakt. Folgejahr	468,00

Passiva	31.12.2024 EUR
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<u>57.701,74</u>
	<u>222.320,28</u>
Summe Passiva	<u>2.607.267,40</u>

	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	
Miet- und Pächterlöse	
Miet- und Pächterlöse 20 %	144.254,04
2. Abschreibungen	
a) auf Sachanlagen	
Sofortabschreibungen auf geringwertige Sachanlagen	787,90
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	
sonstige Steuern	34.621,05
Sonstige Gebühren und Abgaben	2.102,69
	<u>36.723,74</u>
b) übrige	
Betriebs- und Raumaufwand	
Mietaufwand unbewegliche Wirtschaftsgüter 20 %	144.254,34
Lizenzgebühren	136,00
Verbrauchsmaterial	53,20
	<u>144.443,54</u>
Verwaltungsaufwand	
Postgebühren	40,70
Steuerberatungsaufwand	31.800,00
Gründungskosten	10.312,20
Rechts- und Beratungsaufwand	69.573,25
Kammerumlage	286,74
Spesen des Geldverkehrs	20.977,33
	<u>132.990,22</u>
Aufwand für Werbung	
Werbung	28.478,55
	<u>305.912,31</u>
	342.636,05
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	-199.169,91
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
Zinsen für Bankkredite	1.132,97
6. Zwischensumme aus Z 5 bis 5 (Finanzergebnis)	-1.132,97
7. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 4 und Z 6)	-200.302,88
8. Steuern vom Einkommen	
Körperschaftsteuer	1.750,00
9. Ergebnis nach Steuern	-202.052,88
10. Jahresfehlbetrag	-202.052,88
11. Bilanzverlust	-202.052,88

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

- a) Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des UGB und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufgestellt. Neben den gesetzlich geforderten Angaben in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und im Anhang, sind keine weiteren Angaben zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erforderlich (§§ 222 Abs 2 und 236 erster Satz UGB).
- b) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.
- c) Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, insbesondere dem Prinzip der Unternehmensfortführung (going-concern-Prinzip), Rechnung getragen. In Übereinstimmung mit dem Prinzip der Vorsicht wurden erkennbare Risiken und drohende Verluste, deren Ursachen vor dem Bilanzstichtag liegen, berücksichtigt, Gewinne jedoch nur insoweit ausgewiesen, als sie vor dem Abschlussstichtag realisiert wurden. Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Die Grundsätze der Vollständigkeit und Willkürfreiheit wurden beachtet.
- d) Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung folgt in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 224 und 231 UGB.
- e) Abweichende Gliederungen auf Grund unterschiedlicher Geschäftszweige der Gesellschaft bestehen für den Jahresabschluss nicht (§ 223 Abs 3 UGB).
- f) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden unternehmensrechtliche Bilanzierungsgebote oder -verbote ausnahmslos eingehalten.
- g) Die Gesellschaft wurde am 07.03.2024 gegründet und am 18.04.2024 in das Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg unter der FN 626301g eingetragen.

Anlagevermögen

- a) Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen die UKO Technik GmbH in Puch bei Hallein.
- b) Die Anteile an der UKO Technik GmbH wurden gemäß Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 09.09.2024 in die UKO Microshops AG als übernehmende Gesellschaft mit Stichtag 31.12.2023 mit einem beizulegenden Wert des Einbringungsgegenstandes von EUR 2.500.000,00 eingebracht.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahre beträgt € 0,00.

Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 65.110,68

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00

Erläuterungen zur Bilanz

a) Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und resultieren aus Mietverpflichtungen der UKO Technik GmbH und der UKO Media GmbH gegenüber der UKO Microshops AG.

b) Das Grundkapital der Gesellschaft betrug zum 18.04.2024 EUR 70.000,00. Gemäß außerordentlichem Hauptversammlungsbeschluss vom 09.09.2024 wurde eine ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 70.000,00 mittels Sacheinlage in Höhe von EUR 2.500.000,00 gegen Ausgabe von 2.430.000 Stück Aktien beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte aufgrund des Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 09.09.2024, mit dem 100% der Geschäftsanteile von der UKO Technik GmbH in die UKO Microshops AG eingebracht wurden. Die Einbringung wurde am 27.09.2024 in das Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg eingetragen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31.12.2024 EUR 2.500.000,00 und besteht aus 2.500.000 Stückaktien.

Das Agio im Zusammenhang mit der Einbringung der UKO Technik GmbH beträgt EUR 70.000,00 und ist in den gebundenen Kapitalrücklagen ausgewiesen.

c) Die Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

Rückstellung	Stand 01.01.2024	Zugang	Verbrauch	Stand 31.12.2024
Rückstellung Beratungsaufwand	0,00	17.000,00	0,00	17.000,00
Summe	0,00	17.000,00	0,00	17.000,00

d) Die Verbindlichkeiten sind zu Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Darin sind enthalten:

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	222.320,28
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00

e) Es bestehen im Berichtsjahr gemäß §199 UGB folgende unter der Bilanz auszuweisenden Haftungsverhältnisse:

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

- a) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.
- b) Die in den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 12.000,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Es gab keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt worden sind (§ 238 Abs 1 Z 11 UGB).

Sonstige Angaben

a) Die UKO Microshops AG ist die Muttergesellschaft der UKO Technik GmbH und besitzt 100% der Anteile an der Tochtergesellschaft. Die Gesellschaft ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, aufgrund des Nichterreichens der Größenklassen befreit.

b) Während des Geschäftsjahres waren im Unternehmen durchschnittlich beschäftigt:

0 (im Vorjahr 0) Arbeiter und
0 (im Vorjahr 0) Angestellte

c) Während des Geschäftsjahres waren als Vorstand tätig (§ 239 Abs 2 UGB):

Moritz Unterkofler, geb. 08.08.1991
Christian Renner, geb. 05.03.1990 tätig bis 05.09.2024
Maximilian Hermann Huber, geb. 05.08.1995 tätig ab 06.09.2024

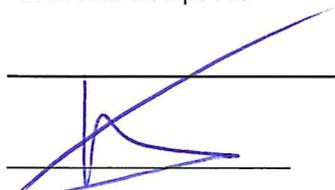
d) Während des Geschäftsjahres waren als Mitglieder des Aufsichtsrates tätig (§ 239 Abs 2 UGB):

Frau Alexandra Rosinger, geb. 16.03.1993 (Vorsitzende)
Frau Stephanie Wolfschütz, geb. 03.05.1986 (Stellvertreter der Vorsitzenden) und
Herr DI Jan Viktor Klima, geb. 06.11.1971 (Mitglied)

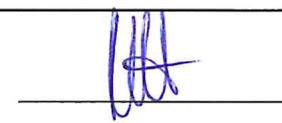
e) Vorschüsse, Kredite oder Haftungen zugunsten von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates bestehen nicht.

f) Gemäß § 242 Abs 4 UGB findet die Inanspruchnahme der Aufschlüsselung der Bezüge der Mitglieder des Vorstandes keinen Ansatz.

Puch bei Hallein, am 10.06.2025



Moritz UNTERKOFLER



Maximilian HUBER

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 31.12.2024 EUR	Stand 18.04.2024 EUR	kumulierte Abschreibungen			Stand 31.12.2024 EUR	Buchwerte	
	Stand 18.04.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR			Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR		Stand 18.04.2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
680 geringwertige Vermögensgegenstände, soweit nicht im Erzeugungsprozess verwendet	0,00	787,90	787,90	0,00	0,00	0,00	787,90	0,00	787,90	0,00	0,00	0,00
II. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen												
800 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	2.500.000,00	0,00	0,00	2.500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500.000,00
SUMME ANLAGENSPIEGEL	0,00	2.500.787,90	787,90	0,00	2.500.000,00	0,00	787,90	0,00	787,90	0,00	0,00	2.500.000,00

Lagebericht UKO Microshops AG

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Die UKO Microshops AG mit dem Sitz in Puch bei Hallein, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg zu FN 626301 wurde am 07.03.2024 mit einem Grundkapital von EUR 70.000,00 gegründet.

Die UKO Microshops AG wurde mit dem Ziel gegründet, der UKO Technik GmbH den Zugang zum Kapitalmarkt zu ermöglichen, um die Wachstumsstrategie und insbesondere das Internationalisierungsvorhaben in den kommenden Jahren weiter voranzutreiben.

Gemäß dem außerordentlichen Hauptversammlungsbeschluss vom 09.09.2024 wurde eine ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 70.000,00 mittels Sacheinlage in Höhe von EUR 2.500.000,00 gegen Ausgabe von 2.430.000,00 Stückaktien beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte auf Basis des Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 09.09.2024.

Am 02.12.2024 wurde schließlich der Antrag zur Einbeziehung aller 2.500.000 Stückaktien in den Vienna MTF der Wiener Börse, Marktsegment "direct market plus", vorgebracht. Sämtliche Aktien der Gesellschaft können seit 16.12.2024, unter der ISIN AT1UKOSHOPS1 im Vienna MTF im Marktsegment "direct market plus" (daher im Handelssystem Xetra® T7, Market Group DIPA) gehandelt werden.

Aufgrund der Unternehmensgröße bestand zum 31.12.2024 keine Konsolidierungspflicht.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31.12.2024 EUR 2.500.000,00 und besteht aus 2.500.000 Stückaktien.

Das Agio im Zusammenhang mit der Einbringung der UKO Technik GmbH beträgt EUR 70.000,00 und ist in den gebundenen Kapitalrücklagen ausgewiesen.

Den Umsatzerlösen in Höhe von EUR 144TSD im Geschäftsjahr 2024 stehen EUR 340TSD an Aufwendungen gegenüber.

Während des Geschäftsjahres waren im Unternehmen durchschnittlich 0 Arbeiter und 0 Angestellte beschäftigt.

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresfehlbetrag von EUR -202 TSD ab.

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Die UKO Microshops AG ist Alleingesellschafterin der UKO Technik GmbH, die sowohl Microshops vertreibt als auch für tausende bestehende Warenautomaten in Österreich und internationalem Gebiet die Wartung, Weiterentwicklung und Betreuung übernimmt. Diese Automaten dienen als 24/7-Selbstbedienungsläden und stellen einen Vertriebskanal dar, der es ermöglicht, sowohl im Innen- als auch Außenbereich, verschiedenste Produkte zu vertreiben.

Von Direktvermarktern über Hotellerie, Gastronomie und Apotheken bis hin zu Trafiken, Tankstellen und Sportstätten - UKO ermöglicht moderne Vertriebskanäle für Produkte im Preissegment von 5 bis 50 Euro. Regulatorische Entwicklungen wie die Pfandpflicht ab 2025 und der Trend zu Selbstbedienung im Gastronomie- und Freizeitbereich verstärken die Marktdynamik. Der "Automat" hat sich zum "Microshop" entwickelt, zu einem Vertriebskanal, der Anforderungen und Problemen der heutigen Zeit gerecht wird. Hürden wie Personalmangel, Mietkosten und eingeschränkte Ladenöffnungszeiten werden durch das Angebot der Microshops überwunden.

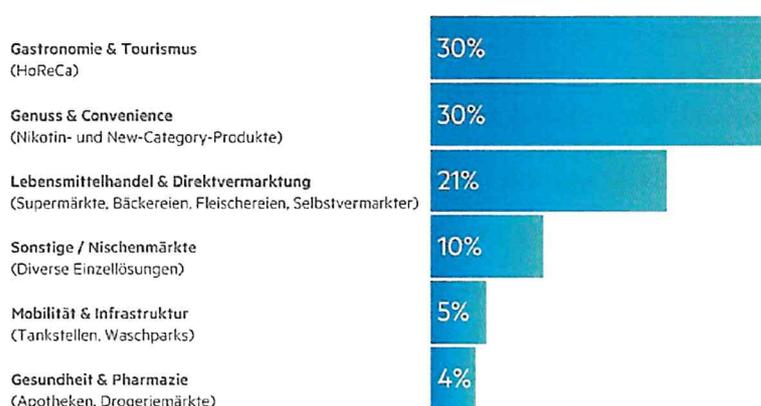
Gemeinsam mit internationalen Technologiepartnern entsteht rund um den Microshop ein zukunftsfähiges

Ökosystem aus digitalen Bezahlösungen, automatisierter Leergutrücknahme, innovativer Telemetrie und digitalen Werbeflächen mit Big-Screens.

Kund:innen & Märkte

UKO richtet sich an Unternehmen, die automatisierte, skalierbare 24/7-Vertriebslösungen suchen – mit Fokus auf Service, Verlässlichkeit und digitale Bezahlssysteme. Die UKO-Microshops fungieren nicht mehr als klassische Automaten, sondern als vollwertige Vertriebskanäle für unterschiedlichste Produkte und Märkte.

BRANCHENVERTEILUNG UKO MICROSHOPS



Spezifische Herausforderungen

Um die Wachstumsrate hochzuhalten und weiter auszubauen sind weitere Investitionen unabdingbar. Die Voraussetzungen für ein derartiges Vorhaben liegen einer Skalierungsstrategie zugrunde, die sich in vier Segmente teilt:

1. Personalaufbau: Verdoppelung der Schlüsselkräfte bis 2033 (Vertrieb, Technik, Service)
2. Internationale Partnerschaften: NAYAX (NASDAQ-gelistetes Fintech für digitale Bezahlösungen), TOMRA (internationaler Spezialist für Leergutrücknahme)
3. Refurbishment-Center: Aufbau von Wiederaufbereitungsstandorten in Europa
4. Infrastruktur & Logistik: Ausbau von Lieferketten, technischer Reichweite & Serviceabdeckung

Entwicklung des Ergebnisses inkl. Tochtergesellschaft

UKO Microshops AG

Die UKO Microshops AG konnte im Jahr 2024 keine wesentlichen Geschäftsfälle verzeichnen. Die Gesellschaft operiert als Subvermieterin von Büro- und Lagerflächen. Aufgrund dessen konnte die UKO Microshops AG im Geschäftsjahr 2024 Miet- und Pächterlöse in Höhe von EUR 144TSD erzielen. Trotz des gegebenen Jahresfehlbetrags in Höhe von EUR -202TSD wird die UKO Microshops AG durch die

vorherrschende Konzernbildung die erstandenen Kosten zukünftig abdecken können.

UKO Technik GmbH

Die UKO Technik GmbH erzielte im Geschäftsjahr 2024 einen Umsatz von EUR 6.859TSD. Das Jahresergebnis vor Steuern (EUR 139TSD) übertrifft die Planung für das Jahr 2024. Überdurchschnittlich hohe Verkäufe im Segment des Großhandels führten zu einem höheren Umsatzwachstum.

Die UKO Technik konnte sich bereits in den Vorjahren, insbesondere seit 2020, gut positionieren und jedes Jahr ein deutliches Umsatzplus verzeichnen. Aufbauend auf dieser positiven Entwicklung richtet die UKO Technik GmbH ihren Fokus gezielt auf besonders stark nachgefragte Bereiche – allen voran jene, die bereits 2024 eine hohe Relevanz gezeigt haben. Diese Geschäftsfelder wurden gezielt weiterentwickelt und an aktuelle Marktbedürfnisse angepasst.

Geschäftsfelder

- Service

Mit einem österreichweiten Servicenetz, bestehend aus vier Standorten und mehreren lokalen Service-Points, ermöglicht UKO eine maximale Wegdistanz von zwei Stunden. Ergänzt wird dieses Angebot durch digitale Fernwartung via Telemetrie, automatisierte Statusmeldungen und datenbasierte Einsatzplanung.

- Einzelhandel

UKO bietet ganzheitliche Microshop-Lösungen, ergänzt durch innovative Komponenten. Das Portfolio umfasst digitale Bezahlssysteme, Jugendschutz sowie Big-Screen-Technologie zur gezielten Produktwerbung direkt am POS. Zudem fördern smarte Leergut-Rücknahmesysteme die nachhaltige Weiterentwicklung des Vending-Sektors.

- Großhandel

UKO vertreibt im nationalen und internationalen Großhandel – ergänzend zum Einzelhandel – innovative Microshops und NFC-Module in größeren Stückzahlen. Besonders gefragt sind spezialisierte „New Category“-Microshops für risikoreduzierte Produkte wie bspw. Nikotin-

Pouches, die 24-7 automatisiert, regulierungskonform verfügbar sind und sich „plug and scale“ in neue Märkte übertragen lassen.

- Telemetrie

Die UKO Telemetrie bietet ein zentrales Steuerungssystem für automatisierten Handel: Echtzeit-Zugriff, Füllstandsüberwachung, Fernwartung und automatisierte Statusmeldungen. Die Systeme liefern relevante Daten, ermöglichen Auswertungen für Industriepartner und bilden eine weitere Basis für wiederkehrenden Einnahmen.

Leistungsindikatoren der UKO Microshops AG

			2024
Kennzahlen zur Ertragslage			
	Ergebnis vor Zinsen und Steuern		- 199.169,91 €
	Umsatzrentabilität (Basis EBIT)		-138,1%
	Kapitalrentabilität		
	Eigenkapitalrentabilität (Basis EBIT)		-8,5%
	Gesamtkapitalrentabilität (Basis EBIT)		-7,6%
Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage			
	Nettoverschuldung	verz. FK - flüssige Mittel	99.507,86 €
	Nettoumlaufvermögen	kfr UV - kfr FK	- 32.545,02 €
	Eigenkapitalquote	EK/GK	90,8%
	Nettoverschuldungsgrad	Nettoverschuldung / EK	4,2%
Cash Flow Kennzahlen			
	Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		- 167.586,99 €
	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		- 787,90 €
	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		68.867,03 €
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes		- 99.507,86 €

Mitarbeiter

Im Berichtsjahr waren keine Mitarbeiter angestellt.

Moritz Unterkofler und Maximilian Huber (folgte auf Christan Renner) sind als Vorstand tätig.

Im Geschäftsjahr waren als Mitglieder des Aufsichtsrates tätig:

Frau Alexandra Rosinger, geb. 16.03.1993 (Voritzende), Frau Stephanie Wolfschütz, geb. 03.05.1986 (Stellvertreterin der Vorsitzenden), Herr DI Jan Viktor Klima, geb. 06.11.1971 (Mitglied)

Vorschüsse, Kredite oder Haftungen zugunsten von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates bestehen nicht.

Marktaussichten

Die Einsatzgebiete automatisierter Vertriebslösungen stehen in Europa noch am Anfang. In vielen Branchen besteht noch keine Marktsättigung – das schafft Raum für Innovation und bietet Wachstumspotenzial.

UKO erweitert das Produktportfolio kontinuierlich – z. B. durch Reverse Vending-Lösungen (Leergutrücknahmesysteme). Damit entsteht ein skalierbares, nachhaltiges Vending-Modell, das auch international anwendbar ist.

Standorte

UKO Microshops AG und Ihre Tochtergesellschaft ist mit 4 Standorten, über 40 Mitarbeiter:innen und einem Gerätebestand von mehreren tausend zu betreuenden Automaten in Österreich tätig.

1. Headquarter/Standort PUCH, Urstein Süd 9, 5412 Puch bei Hallein
2. Standort LEOPOLDSDORF, Ottogasse 5, 2333 Leopoldsdorf bei Wien
3. Standort PREMSTÄTTEN, Bahnhofstraße 4, Top 01, 8141 Premstätten bei Graz
4. Standort KEMATEN, Dr.-Helmut-Marsoner-Weg 3e, 6175 Kematen i.T. bei Innsbruck

Forschung und Entwicklung

Die UKO Microshops AG ist mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft in mehreren Projekten involviert. Zum aktuellen Zeitpunkt wird die Telemetrie weiterentwickelt und stets an neuen Features gearbeitet. Darüber hinaus werden im Bereich der Geräte neue Adaptierungen, wie die der Big-Screen-Technologie (weiter)entwickelt. Dabei sollen „einfache“ Assistent-Geräte mit innovativen Touchscreens versehen und marktreif ausgestaltet werden. Im Bereich der bargeldlosen Bezahlungsmöglichkeit wird intensiv nach neuen Methoden der Gesichtserkennung gesucht und nach potenziellen Partnern wie Lieferanten etc. Ausschau gehalten.

Risikoanalyse

Die Ergebnisse der UKO Microshops AG werden in Zukunft von der wirtschaftlichen Entwicklung der Tochtergesellschaft und der Weiterverrechnungen von Aufwendungen an diese abhängig sein. Für das Geschäftsmodell der UKO Technik GmbH bestehen potenzielle Risiken, die es zu berücksichtigen gilt. Ein Risiko liegt in der Abhängigkeit von Lieferanten. Sollten diese Lieferanten Versorgungsschwierigkeiten bekommen oder ihre Produkte nicht mehr liefern können, könnte dies die Geschäftstätigkeit erheblich beeinträchtigen. Aktuell wird die UKO Technik GmbH von insgesamt vier Geräte-Lieferanten und mehreren Lieferanten im Bereich der Peripherie-Geräte bedient. Mit systemrelevanten, wichtigen Lieferanten wurden vereinzelt mehrjährige Rahmenverträge geschlossen und Exklusivrechte für Österreich vereinbart.

Eine weitere potenzielle Gefahr ist die Marktsättigung. Wenn der Markt für die Produkte oder Dienstleistungen gesättigt ist, könnte dies zu einem Rückgang der Nachfrage und einem erhöhten Wettbewerbsdruck führen, was sich negativ auf die Geschäftsentwicklung auswirken könnte. Die UKO Technik GmbH hat jedoch ein Geschäftsmodell entwickelt, das auf wiederkehrenden Einnahmen beruht. Durch Servicepakete und Verbindungsentgelte für NFC-Module sind Umsätze auch im Fall der Marktsättigung gewährleistet. Dabei eröffnet auch der stetig wachsende Kundenstamm dem Unternehmen die Möglichkeit, Geräte bei Bestandskunden auszutauschen und so Neuverkäufe zu verzeichnen. Darüber hinaus schafft der Schritt in die Internationalisierung eine Erweiterung des Marktes und schafft eine Ausdehnung des potenziellen Tätigkeitsbereiches.

Voraussichtliche Entwicklung der UKO Microshops AG

Die UKO Microshops AG wird durch den Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der UKO Technik GmbH sowie UKO Media GmbH kostendeckend sowie in einem gewissen Ausmaß gewinnbringend wirtschaften. Gemeinsam mit der Tochtergesellschaft UKO Technik GmbH wird das Internationalisierungsvorhaben vorangetrieben. Darüber hinaus soll im Sinne der Kreislaufwirtschaft ein

Refurbishment Center installiert werden, um in weiterer Folge die Möglichkeit zu haben, generalüberholte Geräte zu vertreiben und für einen potentiellen Sekundärmarkt aufzubereiten.

Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten

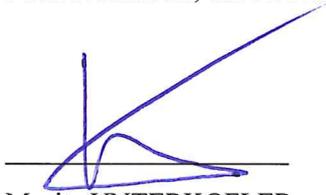
Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses stellen sich die Beteiligungsverhältnisse wie folgt dar:

98% UKO Holding GmbH → Hermann Unterkofler 50,5%,

Moritz Unterkofler 49,5%

rd. 2% Streubesitz

Puch bei Hallein, am 10.06.2025



Moritz UNTERKOFLER



Maximilian HUBER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.